GASTSPIELPRÜFBUCH

nach § 44 SBauVO Teil 1 Versammlungsstätten

Gastspielveranstaltung		
Art der Veranstaltung		
Veranstalterin/ Veranstalter		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon		
Fax		
E-Mail		
das Gastspielprüfbuch gilt	bis zum	
Auf der Grundlage der Ang	jaben in diese	em Gastspielprüfbuch, evtl. Auflagen und einer
nichtöffentlichen Probe am		
in der Veranstaltungsstätte		
ist der Nachweis der Siche	rheit der Gas	tspielveranstaltung erbracht.
Dieses Gastspielprüfbuch i	st in drei Aus	fertigungen ausgestellt worden, davon verbleibt eine
Ausfertigung bei der ausste	ellenden Beh	örde
ausgestellt am		
durch		

	e 2 -	
der	ne der Geschäftsführerin/des Geschäftsführe Vertreterin/des Vertreters der Veranstalterin anstalters:	
(Anso	chrift, falls diese nicht mit der der Veranstalterin/des Ve	ranstalters identisch ist.)
Stra	ße, Hausnummer	
PLZ	, Ort	
Tele	efon	
Fax		
E-M	ail	
Vera Gas	Seiten Angaben über die feuerge Seiten Angaben über pyrotechnis Seiten Sonstige Angaben z.B. üb Seiten Seiten Seiten anstaltungsleiterin/Veranstaltungsleiter getspiele ist	Anhang 1) erhalten der Materialien (Anhang 2) fährlichen Handlungen (Anhang 3)
1.	Bühne/Studio: Herr/Frau: Befähigungszeugnis-Nr.:	er Fachrichtung nach § 40 der SBauVO sind:
	Bühne/Studio: Herr/Frau:	er Fachrichtung nach § 40 der SBauVO sind:
1.	Bühne/Studio: Herr/Frau: Befähigungszeugnis-Nr.: Ausstellungsdatum: ausstellende Stelle: Halle: Herr/Frau: Befähigungszeugnis-Nr.: Ausstellungsdatum: ausstellende Stelle: Beleuchtung: Herr/Frau: Befähigungszeugnis-Nr.: Ausstellungsdatum: ausstellende Stelle:	
 2. 	Bühne/Studio: Herr/Frau: Befähigungszeugnis-Nr.: Ausstellungsdatum: ausstellende Stelle: Herr/Frau: Befähigungszeugnis-Nr.: Ausstellungsdatum: ausstellende Stelle: Beleuchtung: Herr/Frau: Befähigungszeugnis-Nr.: Ausstellungsdatum: ausstellende Stelle: Fachkraft für Veranstaltungstechnik (§ 4 Bei Szenenflächen mit nicht mehr als 20)	D Abs. 4 SBauVO)
 2. 3. 	Bühne/Studio: Herr/Frau: Befähigungszeugnis-Nr.: Ausstellungsdatum: ausstellende Stelle: Halle: Herr/Frau: Befähigungszeugnis-Nr.: Ausstellungsdatum: ausstellende Stelle: Beleuchtung: Herr/Frau: Befähigungszeugnis-Nr.: Ausstellungsdatum: ausstellende Stelle: Fachkraft für Veranstaltungstechnik (§ 4	D Abs. 4 SBauVO)

- Seit	e 3 -
1.	Ausführliche Beschreibung der Veranstaltung
	(Angaben zur Veranstaltungsart zu den vorgesehenen Gastspielen, zur Anzahl der Mitwirkenden, zu feuergefährlichen Handlungen, pyrotechnischen Effekten, anderen technischen Einrichtungen, z.B. Laser, zur Ausstattung, zum Ablauf der Veranstaltung und zu sonstigen Vorgängen, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich machen.)
_	
2.	Darstellung der Aufbauten, Ausstattungen, technischen Einrichtungen (Die Aufbauten und Ausstattungen sind zu beschreiben, zeichnerisch ist der Bühnenaufbau mindestens durch einen Grundriss und möglichst durch einen Schnitt darzustellen. Werden Ausrüstungen in größerem Umfang gehangen, ist ein Hängeplan erforderlich, auf bewegliche Teile der Dekoration und zum Aufbau gehörende maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen und die damit verbundenen Gefahren ist hinzuweisen. Es sind Angaben zu mitgeführten Bühnen/Szenenflächen, Zuschauertribünen und Bestuhlungen zu machen, sonstige Angaben.)

Seit	te 4 -			
3.	Gefährdungsanalyse			
a)	Bei gefährlichen szenischen Vorga szenische Vorgänge sind z. B. künstlerische Tätigkeiten im oder übe	offene Verwandlungen,		nzuführen. Gefährliche nnische Bewegungen,
	Beschreibung der gefährlichen szenischen Handlung:			
	Unterwiesene Personen:			
	Schutzmaßnahmen:			
	Einweisung vor jeder Probe und Vors	stellung erforderlich:	☐ ja	nein
b)	Vor dem Einsatz gefährlicher szenische Gefährliche szenische Einrichtungen von Bühnen, Szenenflächen und Anordnung von Regieeinrichtungen, Zuschauerraum, Leitungsverbindunge	sind Geräte, Einrichtungen u Zuschauerbereichen, z. B Vorführgeräten, Scheinwerfe	und Einbauten . Unterbauen ern, Kameras,	in kritischen Bereichen des Schutzvorhangs,
	Geräte, Einrichtungen und Einbauten:			
	Unterbauen des Schutzvorhangs:			
	Ortsveränderliche technische Einrichtungen im Zuschauerraum:			
	Laseranlagen/Standort:			
	Leitungsverbindungen:			
	Sonstiges:			

Seit	e 5 -			
4.	Auflagen			
_ '				
5.		nelfsbelehrung sen Bescheid kann innerhalb eir	nee Monate nad	ch Rakanntaaha Widarenruch arhohan wardan
	Der Widers	pruch ist schriftlich oder zur Nie	ederschrift	ch Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
	bei			
	in			
	einzulegen			
	Ort, Datum			Behörde
•			•	
	Unterschrift]	Dienstsiegel
ı			J	

- Seite 6 -	
Anhang 1	
zum Gastspielprüfbuch Titel der Gastspielveranstaltung	
Standsicherheitsnachweis *)	
(ggf. Hinweis auf beigefügte statische Berechnungen)	

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite / -	
Anhang 2	
zum Gastspielprüfbuch	Titel der Gastspielveranstaltung

Baustoff- und Materialliste

In der VStättVO werden an die zur Verwendung kommenden Baustoffe und Materialien brandschutztechnische Anforderungen gestellt. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

Ort: Gegenstand	Szenenfläche ohne automatische Feuerlöschanlage	Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage	Großbühne	Zuschauerraum und Nebenräume	Foyers
Szenenpodien: Fußboden/Bodenbeläge	normal- entflammbar	normal- entflammbar	normal- entflammbar	normal- entflammbar	normal- entflammbar
Szenenpodien: Unterkonstruktion	nicht- brennbar	nicht- brennbar	nicht- brennbar	nicht- brennbar	nicht- brennbar
Vorhänge	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar	-	-
Ausstattungen	schwer- entflammbar	normal- entflammbar	normal- entflammbar	1	-
Requisiten	normal- entflammbar	normal- entflammbar	normal- entflammbar	1	-
Ausschmückungen	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar

Erläuterungen:

Nach Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2 sind den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Baustoffe folgende Baustoffklassen nach DIN 4102-1 und folgende europäische Klassen nach DIN EN 13501-1 zugeordnet:

Bauaufsichtliche Anforderung	DIN 4102-1	DIN EN 13501-1
nichtbrennbare Baustoffe	A (A1, A2)	Siehe Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2
brennbare Baustoffe	В	Siehe Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2
- schwerentflammbare Baustoffe	B 1	Siehe Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2
- normalentflammbare Baustoffe	B 2	Siehe Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2

Soweit die eingesetzten Materialien keine Baustoffe sind, werden die Bezeichnungen entsprechend den für Baustoffe geltenden Klassifizierungen verwendet.

Ort bezeichnet den Einsatzort des Baustoffes oder Materials:

B = Bühne

S = Szenenfläche

SmF = Szenenfläche mit automatischer FeuerlöschanlageSoL = Szenenfläche ohne automatischer Feuerlöschanlage

Z = Zuschauerraum (bei Versammlungsstätten mit Bühnenhaus)

V = Versammlungsraum

F = Foyer

Für Baustoffe und Materialien sind die Verwendungsnachweise nach den §§ 20 ff. BauO NRW zu führen. Für Textilien und Möbel können gleichwertige Klassifizierungen nach den dafür geltenden DIN-Normen nachgewiesen werden.

Ist das Material nach DIN 4102-1 geprüft und klassifiziert, so wird das Brandverhalten mit dem (allgemeinen bauaufsichtlichen) Prüfzeugnis nachgewiesen. Ansonsten ist das Material mit einem dafür durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zugelassenem Feuerschutzmittel zu behandeln, durch das die Zuordnung zu einer angestrebten Baustoffklasse erreicht wird.

Seite 8 -	
(noch Anhang 2)	
zum Gastspielprüfbuch	Titel der Gastspielveranstaltung

Zur Verwendung kommen folgende Baustoffe und Materialien*):

	Baustoff oder Material			Feuerschutz		
Ifd. Nr. Beschreibung Baustoffklasse/ europäische Klasse - Klassifizierung nachgewiesen		Ort	Feuerschutzmittel - Nr. des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses	damit erreichte Baustoff- klasse	aufgebracht am	

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 9 -	
Anhang 3	
zum Gastspielprüfbuch	Titel der Gastspielveranstaltung

Angaben über feuergefährliche Handlungen

Dieser Anhang ist erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingt geraucht oder offenes Feuer verwendet wird. Feuergefährliche Handlungen sind der zuständigen Behörde am Gastspielort anzuzeigen. Für feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Handlungen mit offenem Feuer*)

Zeitpunkt im Ablauf	Anzahl	Art (Zigarette, Kerze o. Ä.)	Szenischer Ablauf (Ablauf der Aktion)	Ort auf der Bühne/ Szenenfläche	Löschen/ Aschenablage	Nummer der Gefährdungs- analyse

Erläuterungen:

Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt entzündeten Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes, z. B. Zigarette, Kerze, Fackel, Brennpaste, Gas usw. Ort auf der Bühne/Szenenfläche bezeichnet, in welchem Teilraum oder auf welcher Teilfläche die Aktion hauptsächlich stattfindet. Unter Löschen/Aschenablage sind die Vorrichtungen einzutragen, die für das sichere Löschen der feuergefährlichen Gegenstände oder für die Ablage der Asche vorgesehen sind.

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 10 -	
(noch Anhang 3)	
zum Gastspielprüfbuch	Titel der Gastspielveranstaltung
Brandschutztechnische	Gefährdungsanalyse*)
	dlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des ingen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen).
Feuergefährliche Handlu	ngen
Gefahren durch:	Flammbildung
	Funkenflug
	Blendung
	Wärmestrahlung
	Abtropfen heißer Schlacke
	Druckwirkung
	Splittereinwirkung
	Staubablagerung
	Schallwirkung
	Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
	Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch
Schutzmaßnahmen:	Abstände zu Personen:
	Abstände zu Dekorationen:
	Unterwiesene Personen:
	Lösch- u. Feuerbekämpfungsmittel:
Sonstige Maßnahmen:	

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 11 -	
Anhang 4	
zum Gastspielprüfbuch	Titel der Gastspielveranstaltung
Angaben über die pyrote	chnischen Effekte
bedingte pyrotechnische E anzuzeigen und bedürfen wegen ihrer Art oder de	rlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch Effekte durchgeführt werden. Pyrotechnische Effekte sind der zuständigen Behörde der Genehmigung. Für pyrotechnische Effekte, von denen eine besondere Gefahr ir Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine shzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der i.
§§ 19 und 21 SprengG du	er Klassen III, IV und T2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne der urchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T1 dürfen Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie vom Veranstalter hierzu beauftragt
Nach Sprengstoffrecht v	erantwortliche Personen:
Erlaubnisscheininhaberi	n/Erlaubnisscheininhaber:
Name, Vorname:	
Erlaubnisschein-Nr.:	
Ausstellungsdatum:	
ausstellende Behörde:	
Refähigungsscheininhah	perin/Befähigungsscheininhaber:
Name, Vorname:	
Befähigungsschein-Nr.:	
Ausstellungsdatum:	
ausstellende Behörde:	
Beauftragte Person: (nur	Klassa I II T1)
Herr/Frau:	144666 1, 11, 117
Hell/Hau.	

- Seite 12 -	
(noch Anhang 4)	
zum Gastspielprüfbuch	Titel der Gastspielveranstaltung

Pyrotechnische Effekte*)

laufende Nummer	Zeitpunkt im Ablauf	Anzahl	Art des Effektes	Registrier- nummer	Ort auf der Bühne/ Szenenfläche	Dauer des Effektes	Nummer der Gefährdungs- analyse

Erläuterungen:

Unter Ifd. Nr. sind die vorgesehenen Effekte fortlaufend in der Reihenfolge des Abbrennens zu nummerieren. Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt gezündeten, identischen Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes (Bühnenblitz, Fontäne o. a.). Registriernummer meint die Kennzeichnung des pyrotechnischen Gegenstands. Bei Ort auf der Bühne/Szenenfläche ist anzugeben, wo die Effekte gezündet werden. Dauer des Effektes bezeichnet die Zeitspanne vom Zünden des Effektes bis zum endgültigen Verlöschen in Sekunden. Bei extrem kurzzeitigen Effekten, wie Blitzen oder Knallkörpern, ist eine "0" einzutragen.

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 13 -			
(noch Anhang 4)			
zum Gastspielprüfbuch	Titel der Gastspielveranstaltung		
pyrotechnische Gefährdu	ungsanalyse ^{*)}		
(Vor dem Einsatz pyrotech	nischer Effekte ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.)		
Pyrotechnische Effekte			
Gefahren durch:	Flammbildung		
	Funkenflug		
	Blendung		
	Wärmestrahlung		
	Abtropfen heißer Schlacke		
	Druckwirkung		
	Splittereinwirkung		
	Staubablagerung		
	Schallwirkung		
	Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte		
	Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch		
Schutzmaßnahmen:	Abstände zu Personen:		
	Abstände zu Dekorationen:		
	Unterwiesene Personen:		
	Lösch- u. Feuerbekämpfungsmittel:		
Sonstige Maßnahmen:			
Sonstige Maishannen.			

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

Seite 14 -	
(Anhang 5)	
zum Gastspielprüfbuch	Titel der Gastspielveranstaltung
Sonstige Angaben	
Für folgende Bauprodu	kte liegen Prüfzeugnisse vor:
Für folgende Fliegende	Bauten liegen Ausführungsgenehmigungen vor: